

c) Geschützte Objekte. Zur Gestaltung und Pflege der Landschaft sowie zum Schutz 38 der heimatlichen Natur bestimmt das Landeskulturgesetz, daß die planmäßige Gestaltung und Pflege der Landschaft, die Erhaltung und Verbesserung der gesundheits- und erholungsfördernden, der naturwissenschaftlichen und kulturhistorischen sowie der ästhetischen Werte der sozialistischen Heimat durch die zuständigen Staatsorgane in enger Zusammenarbeit mit den wirtschaftsleitenden Organen und den Betrieben, den wissenschaftlichen Institutionen sowie der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern zu gewährleisten ist.

Die zuständigen Staatsorgane können Landschaftsteile oder Objekte zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, ur- und frühgeschichtlichen Bodendenkmälern, seltene Pflanzen und Tierarten zu geschützten Pflanzen und Tieren erklären.

Schon unter der Geltung des Naturschutzgesetzes von 1954 waren Landschaftsteile zu Naturschutzgebieten erklärt worden⁵⁰. Zu geschützten Pflanzen und Tieren können wildwachsende Pflanzen sowie wildlebende Tiere erklärt werden, wenn sie in ihrem Fortbestehen bedroht, volkswirtschaftlich bedeutsam oder für die wissenschaftliche Forschung und die Bildung von besonderem Wert sind. Durch Anordnung vom 6. 7. 1970⁵¹ wurde festgelegt, welche Pflanzen und Tiere geschützt sind.

d) Erholungsgebiete. Zur umfassenden Verwirklichung des Rechts der Bürger auf 39 Freizeit und Erholung (s. Erl. zu Art. 34), insbesondere durch Touristik, Körperkultur und Sport (s. Rz. 53 ff. zu Art. 18), und zur Befriedigung geistig-kultureller Bedürfnisse sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit soll die Landschaft planmäßig erschlossen, gepflegt und sinnvoll genutzt werden. Landschaftsschutzgebiete und andere geeignete Gebiete, insbesondere Wälder und gewässerreiche Landschaften sind zu Erholungsgebieten zu entwickeln und vorhandene Erholungsgebiete so zu gestalten und zu pflegen, daß sie ihrer Funktion ständig gerecht werden. Nach einer früheren Anordnung vom 8. 10. 1965⁵² dürfen besondere Maßnahmen für Waldungen in der Umgebung größerer Städte und für Parkanlagen angeordnet werden. Wälder oder Waldteile, die innerhalb des Gebietes größerer Städte und von Industriezentren liegen und in besonderem Maße der Naherholung dienen, können zu Schonforsten, stadtnahe Wälder oder Waldteile, die für die Erholung der Werktätigen eine besondere Bedeutung haben, können zu Sonderforsten erklärt werden.

50 Anordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zu Naturschutzgebieten vom 24. 6. 1957 (GBl. II S. 218); Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete vom 30. 6. 1961 (GBl. II S. 166); Anordnung Nr. 2 über Naturschutzgebiete vom 30. 4. 1963 (GBl. II S. 333); Anordnung Nr. 3 über Naturschutzgebiete vom 11. 9. 1967 (GBl. II S. 697).

51 Anordnung zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen und nichtjagdbaren wildlebenden Tieren vom 6. 7. 1970 (GBl. II S. 479), welche die Anordnung zum Schutz von nichtjagdbaren wildlebenden Tieren mit Ausnahme der Vögel vom 15. 2. 1955 (GBl. II S. 73) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 24. 6. 1965 (GBl. II S. 230), die Anordnung zum Schutz der nicht jagdbaren wildlebenden Vögel vom 24. 6. 1955 (GBl. II S. 226), die Anordnung Nr. 2 dazu vom 24. 7. 1958 (GBl. II S. 192) sowie die Anordnung zum Schutz der wildlebenden Pflanzen vom 24. 6. 1955 (GBl. II S. 229) ersetzte.

52 Anordnung über die Bewirtschaftung von Wäldern, die für die Erholung der Werktätigen von großer Bedeutung sind, vom 8. 10. 1965 (GBl. II S. 773)-